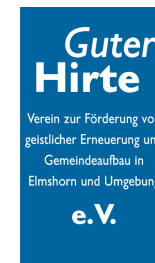


Die Satzung



(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellv. Vorsitzende des Vereins.

(3) Die Mitglieder versammeln sich mindestens einmal jährlich zur Mitgliederversammlung, sonst nach Bedarf. Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit, ausgenommen in den Fällen des § 9 gefasst.

(4) Es muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nur in Höhe des Vereinsvermögens. Die Mitglieder sind nicht haftbar.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

(1) Die Satzung kann auf Wunsch des Vorstandes oder aus der Mitgliederversammlung heraus durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Für einen satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{4}{5}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie wird wirksam, wenn in einer darauf folgenden Mitgliederversammlung, die der ersten in einem zeitlich Abstand von mindestens drei und längstens sechs Wochen folgen muss, die Auflösung ebenfalls mit $\frac{4}{5}$ Mehrheit beschlossen wird.

(3) Das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen fällt an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ in Elmshorn oder, sofern bei der Auflösung ein entsprechender Beschluss gefasst wird – an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes aus dem kirchlichen Bereich oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft gleicher Zielsetzung, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige (religiöse) oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 28. 9. 1997 beschlossen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Guter Hirte – Verein zur Förderung von geistlicher Erneuerung und Gemeindeaufbau in Elmshorn und Umgebung e. V. „
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Elmshorn und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundlage und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Erhaltung und Erneuerung missionarischer und diakonischer Gemeindearbeit. Seine Grundlage ist die Heilige Schrift alten und neuen Testaments als alleiniger Quelle und Richtschnur des Glaubens, der Lehr und des Lebens. Der Verein sieht sich ebenfalls den altkirchlichen und reformatorischen Bekenntnissen verpflichtet.

Das geistliche Leben der Urgemeinde mit seinen Grundpfeilern „Lehre der Apostel, Gemeinschaft, Brotbrechen und Gebet „ (Apg. 2, 42) dient dem Verein als richtungweisendes Leitbild. Er setzt sich dafür ein, Menschen für den persönlichen Glauben an Jesus Christus zu gewinnen und sie in der Nachfolge /Jüngerschaft zu stärken und zu motivieren, damit sie lebendige Glieder der Gemeinde Jesu Christi werden und bleiben mit den vom Heiligen Geist geschenkten Gaben und Fähigkeiten.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem
 - a) der Verein juristischen Personen des öffentlichen Rechts aus dem kirchlichen Bereich – z. B. der Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“, Elmshorn – oder anderen steuerbegünstigten Körperschaften gleicher Zielrichtung zur Erfüllung ihrer kirchlichen bzw. gemeinnützigen (religiösen) Zwecke im Sinne des § 21 Nr. 1 dieser Satzung Finanz- und Sachmittel zuwendet und evtl. vorhandene Arbeitskräfte und Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

b) der Verein Perspektiven für die geistliche Erneuerung entwickelt und umsetzt, mit dem speziellen Anliegen, den christlichen Glauben bei Jugendlichen und Erwachsenen zu gründen und zu vertiefen und die Kirchenfernen zu erreichen;

c) der Verein die Arbeit von Personen unterstützt und Projekte und kirchengemeindliche Strukturen fördert, die dem Wirken des Heiligen Geistes Raum geben (z. B. Glaubensseminare, den Dienst der Seelsorge, Fortbildungseinrichtungen, Besuchsdienste, Freizeiten, Gebetskreise, Hauskreise, Gottesdienste);

d) sich der Verein für diakonische Aufgaben einsetzt, z. B. Arbeit unter Kindern und Jugendlichen, Senioren, Obdachlosen, Kranken

Zur Verwirklichung dieses Zwecks wirbt der Verein um Beiträge und Spenden. Er kann eigene Veranstaltungen oder Projekte planen und durchführen sowie neben- und hauptamtliche Mitarbeiter anstellen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (religiöse) und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Sein Vermögen, alle Erträge, Zuwendungen und sonstigen Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die durch eine Tätigkeit für den Verein entstehen, wird hierdurch nicht berührt.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag mit einfacher Mehrheit. Mitglied kann nur werden, wer die in § 2 genannten Ziele und Grundlagen des Vereins unterstützt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austrittserklärung, die dem Vorstand schriftlich zu übermitteln ist;
- b) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit, wenn das entsprechende Mitglied über die Aufnahmevoraussetzung nicht mehr verfügt., oder den Zweck des Vereins nicht mehr unterstützt;
- c) durch Tod.

§ 4 Beiträge

Über den Mindestbeitrag und die Zahlungsweise beschließt die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann darüber hinaus einen selbst zu bestimmenden festen Beitrag leisten.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 oder höchstens 6 Mitgliedern.
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertr. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) 1 oder 2 Beisitzer
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ angehören. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Vom Verein bezahlte Mitarbeiter dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens. Er kann neben- und hauptamtliche Mitarbeiter anstellen.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben:
 - a) Die Wahlen nach § 6 Nr. 3, soweit erforderlich, durchzuführen.
 - b) Den Jahresbericht des Vorstandes, der auch den Kassenbericht enthält, entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.
 - c) Wahl von zwei Buchprüfern für das laufende Geschäftsjahr.